

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Software Stand: 01. November 2019



§ 1 Geltungsbereich der AGB

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Software (nachfolgend „AGB Software“) gelten für die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware (nachfolgend „Software“) durch die HOMAG eSOLUTION GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) an Kunden im unternehmerischen Geschäftsverkehr.
2. Sollte neben der Überlassung von Software auch die Erbringung von Leistungen, wie z.B. Entwicklungs-, Anpassungs- und Integrationsleistungen, vereinbart sein, gelten hierfür neben diesen AGB zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers für die Erbringung von Leistungen (nachfolgend „AGB Leistungen“). Die dauerhafte Erbringung von Pflege- und Supportleistungen zur Software durch den Auftragnehmer erfolgt bei entsprechender Beauftragung durch den Kunden auf Basis eines gesonderten Vertrages.
3. Diese AGB Software in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Überlassung und Lizenzierung von Software zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
4. Die Eigenschaften und Funktionen der Software, Art und Umfang der erworbenen Lizenzen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem konkreten Einzelvertrag, insbesondere aus dem Angebot des Auftragnehmers, aus der Produktbeschreibung zur Software und/ oder aus der Preisliste des Auftragnehmers. Die kundenindividuellen Regelungen des Einzelvertrages haben bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB Software. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer Software liefert, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.
5. Werden im Einzelvertrag Fremdprogramme oder sonstige Drittprodukte (z.B. Datenbanken), die der Auftragnehmer entweder als selbständiges Produkt oder als OEM-Version integriert in die eigene Standardsoftware an den Kunden mitliefert, ausdrücklich als Drittprodukt ausgewiesen (dies gilt z.B. für die Software AutoCAD des Herstellers Autodesk), gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten. Diese können insbesondere von den vorliegenden AGB Software abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass er keinen Einfluss auf die Geschäfts- und Lizenzpolitik der Hersteller hat und z.B. nicht verhindern kann, dass dem Kunden durch Änderungen des Lizenzmodells für die Drittprodukte oder durch das Einstellen des Supports für bestimmte Versionsstände in Zukunft Kosten wie z.B. für ein notwendiges Upgrade entstehen. Der Auftragnehmer wird den Kunden auf die Vertrags- und Lizenzbedingungen für Drittprodukte bei Vertragsschluss hinweisen. Weisen die Vertrags- und Lizenzbedingungen für die Drittprodukte Lücken auf, gelten insoweit ergänzend die Regelungen dieser AGB Software.
6. Für Open Source Software, die der Auftragnehmer an den Kunden mitliefert, gelten vorrangig die jeweils anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen. Ergänzend gelten die Lizenzbedingungen in diesen AGB Software entsprechend. Auf entsprechende Aufforderung wird der Auftragnehmer dem Kunden die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Kunde wird innerhalb seines Verantwortungsbereichs die Einhaltung der auf die Open Source Software anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen sicherstellen.
7. Als Drittprodukt kommt beim Auftragnehmer insbesondere Software des Herstellers Autodesk zum Einsatz, darunter vor allem das Produkt AutoCAD. Liefert der Auftragnehmer AutoCAD im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als OEM-Version an den Kunden, verpflichtet sich der Kunde, AutoCAD nur in Verbindung mit der von ihm erworbenen Software zu nutzen und auch im Übrigen alle

Lizenzbedingungen von Autodesk zu beachten. Sofern AutoCAD nicht im vereinbarten Lieferumfang des Kunden enthalten sein sollte, übernimmt der Kunde die Pflicht, einen gültigen Lizenzvertrag mit dem Hersteller oder einem Lieferanten abzuschließen, der ihn berechtigt, die jeweils aktuelle AutoCAD-Version (zusammen mit der Software des Auftragnehmers) zu nutzen. Lizenziert der Kunde selbst AutoCAD oder sonstige Drittsoftware oder Open Source Software, indem er sie z.B. von der Herstellerseite herunterlädt, wird der Auftragnehmer insoweit nicht Vertragspartner; der Auftragnehmer übernimmt auch keine Beratungspflichten gegenüber dem Kunden, z.B. zu Lizenzfragen. Für das Vertragsverhältnis des Kunden zum Hersteller bzw. Lieferanten gelten in diesem Fall ausschließlich die auf das Drittprodukt anwendbaren Vertrags- und Lizenzbedingungen.

§ 2 Angebote, Liefertermine, Lieferumfang, Kundenverantwortung

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als verbindlich bezeichnet. In diesem Fall ist das Angebot des Auftragnehmers mangels abweichender Angaben für 2 Wochen gültig. Der Kunde hält sich seinerseits 4 Wochen an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.
2. Liefertermine und -fristen sind annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht im Angebot des Auftragnehmers ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und -fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher benötigter Unterlagen und Informationen sowie die rechtzeitige Erbringung der erforderlichen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen des Kunden voraus.
3. Ereignisse außerhalb der Kontrolle eines Vertragspartners, wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Ausbleiben bzw. Verspätung von Zulieferungen Dritter trotz Abschlusses kongruenter Deckungsgeschäfte, welche die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner dazu, die Erfüllung seiner Pflichten um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig den Eintritt und die Beendigung solcher Umstände unverzüglich mit.
4. Mangels abweichender Vereinbarung erhält der Kunde die Software in der bei Auslieferung aktuellen Version. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Überlassung des Quellcodes der Software; ausgenommen hiervon sind lediglich solche Open Source Programme, deren Lizenzbedingungen eine Überlassung des Quellcodes ausdrücklich vorsehen. Zusammen mit der Software erhält der Kunde ein integriertes elektronisches Benutzerhandbuch in deutscher und englischer Sprache.
5. Sofern die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren, ist der Kunde für die Installation und Integration der Software in seine vorhandene Systemumgebung, für die Einhaltung der Systemvoraussetzungen, für das reibungslose Zusammenspiel zwischen Software und Hardware sowie für Wechselwirkungen zwischen der gelieferten Software und anderen Softwareanwendungen des Kunden selbst verantwortlich. Die Erbringung von Leistungen, die über die Lieferung und Lizenzierung der Software hinausgehen, wie etwa die Inbetriebnahme der Software, die Anpassung der Software an die besonderen Bedürfnisse des Kunden, das Erstellen von Schnittstellen zu bereits vorhandenen Programmen des Kunden, sonstige Implementierungs- und Integrationsleistungen, bedürfen des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung.

§ 3 Nutzungsrechte an Software

1. Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der Software (inklusive aller neuen Versionen) stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließ-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Software Stand: 01. November 2019



- lich dem Auftragnehmer oder seinen Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält an der Software ausschließlich die in diesem § 3 beschriebenen einfachen Nutzungsrechte.
2. Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, räumt der Auftragnehmer dem Kunden an der gelieferten Software aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht-ausschließliche, zeitlich und örtlich nicht beschränkte Recht ein, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden einzusetzen und zu nutzen. Für eine zeitlich begrenzte Überlassung von Software gelten vorrangig die Sonderregeln in § 10 dieser AGB Software.
 3. Der Kunde darf die Software auf den nach Art und Anzahl vertraglich bestimmten Systemen speichern und betreiben sowie für die vereinbarte Art und Anzahl von lizenzierten Einheiten nutzen (z.B. berechnete User, Arbeitsplätze). Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte bzw. die inhaltliche Reichweite der Lizenzen (z.B. die vereinbarten Einsatzzwecke) ergeben sich im Einzelnen aus dem Einzelvertrag. Die eingeräumten Nutzungsrechte beziehen sich allein auf eine Nutzung der Software im Objektcode. Im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung ist der Kunde berechtigt, die Software zu vervielfältigen und die notwendigen Sicherungskopien herzustellen, die als solche zu kennzeichnen sind. Nach Installation einer neuen Version der Software, die dem Kunden z.B. im Rahmen der Nacherfüllung oder Pflege überlassen wird, entfallen die Nutzungsbefugnisse für den vorherigen Programmstand.
 4. Die Unterlizenzierung, die Vermietung sowie sonstige Formen der zeitlich beschränkten Überlassung der Software an Dritte, die Nutzung im SaaS-, Outsourcing- oder Rechenzentrumsbetrieb oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Software durch oder für Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als Dritte gelten auch die gesellschaftsrechtlich mit dem Kunden verbundenen Unternehmen.
 5. Der Kunde ist über den gesetzlich zwingend gestatteten Umfang hinaus nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder umzugestalten. Die Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur in den zwingenden Grenzen des anwendbaren Rechts zulässig und wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist freiwillig zur Verfügung stellt.
 6. Erhält der Kunde Software zu Testzwecken, beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und ihrer Eignung für die betrieblichen bzw. industriellen Zwecke des Kunden dienen. Darüber hinausgehende Nutzungshandlungen, insbesondere der produktive Betrieb, sind ebenso unzulässig wie die Erstellung von Kopien (auch Sicherungskopien), die Bearbeitung und die Dekompilierung der Software. Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen dieses § 3 auch für Test-Lizenzen. Nach Ablauf des vereinbarten Testzeitraums hat der Kunde die Software vollständig und unwiederbringlich von seinen Systemen zu löschen und dem Auftragnehmer die Löschung auf entsprechende Aufforderung schriftlich zu bestätigen.
 7. Der Kunde wird die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht im (direkten oder indirekten) Zusammenhang mit der Entwicklung, Produktion, Kontrolle, Lagerung oder dem Einsatz von nuklearen, militärischen oder medizinischen Produkten benutzen, noch in anderen Einsatzgebieten, in denen eine Fehlfunktion der Software zu gravierenden Gefahren für Leib oder Leben der Nutzer oder Dritter führen kann.
 8. Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesem § 3 und/ oder die Lizenzbedingungen im Einzelvertrag hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, stellt der Auftragnehmer dem Kunden die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste (auch rückwirkend) in Rechnung. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsbefugnisse betrifft, dem Auftragnehmer im Voraus anzuzeigen.
 9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einhaltung der vereinbarten und bestimmungsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden auf eigene Kosten, auch vor Ort in den Geschäftsräumen des Kunden, zu überprüfen. Der Auftragnehmer kann auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten mit der Überprüfung beauftragen. Die Überprüfung wird dem Kunden im Regelfall mindestens eine Woche vorher angekündigt und findet während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden in einer Art und Weise statt, die die Geschäftstätigkeit des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle bei der Überprüfung erlangten Informationen, die nicht die Software betreffen, geheim zu halten. Ergibt eine solche Überprüfung, dass der Kunde die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte verletzt oder überschritten hat, ist der Kunde zu einer entsprechenden Nachlizenzierung verpflichtet. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben daneben unberührt.
 10. Vom Kunden zur dauerhaften Nutzung erworbene Software darf der Kunde einem Dritten nur unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Die Weitergabe der Software bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird seine Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt, in der sich dieser gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Lizenzbedingungen verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich versichert, dass er im Umfang der Weiterveräußerung alle Originalkopien der Software dem Dritten überlassen und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Höhe und Fälligkeit der Lizenzvergütung ergeben sich aus dem Einzelvertrag und im Übrigen aus der bei Abschluss des Einzelvertrages gültigen Preisliste des Auftragnehmers.
2. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, in Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Alle weiteren ggf. anfallenden Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben trägt der Kunde. Zahlungen sind vom Kunden unverzüglich mit Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten.
3. Der Kunde ist zur Verrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Gewährleistung

1. Der Kunde wird dem Auftragnehmer Mängel der Software unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung in nachvollziehbarer Form schriftlich oder per E-Mail melden. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Mängeln. Hierzu können die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderen zur Veranschaulichung des Mangels geeigneten Informationen und Unterlagen gehören. Sofern darüber hinaus gesetzliche Rückpflichten bestehen, bleiben diese unberührt.
2. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Software die in der Produktbeschreibung beschriebenen Eigenschaften und Funktionen aufweist und der vertragsgemäßen Nutzung der Software

- keine Rechte Dritter entgegenstehen. Ansprüche können vom Kunden nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die reproduzierbar sind oder vom Kunden nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die z.B. aus einer unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Kunden, aus der Systemumgebung des Kunden oder aus sonstigen Umständen aus dem Risikobereich des Kunden resultieren. Die Gewährleistung setzt ferner voraus, dass der Kunde die vom Auftragnehmer vorgegebenen Systemvoraussetzungen und Einsatzbedingungen einhält und die Software nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben (z.B. mit einer anderen Datenbank/ Datenbankanwendung, einem anderen Betriebssystem/ einer anderen Betriebssystemversion oder in einer anderen Systemumgebung) nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
- Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei der zu Test- und Demonstrationszwecken überlassenen Software, um Prototypen, Beta-Versionen o.Ä. handeln kann, deren Fehlerfreiheit und Stabilität noch nicht für alle Einsatzzwecke vollständig unter produktiven Einsatzbedingungen getestet wurde – es bestehen daher insoweit keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf Gewährleistung (es sei denn der Auftragnehmer hätte einen Mangel bewusst verschwiegen).
 - Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel der überlassenen Software vorliegt, leistet der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist Gewähr durch Nachbesserung, die nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachlieferung einer mangelfreien Software (z.B. im Rahmen eines folgenden Updates) oder Beseitigung des Mangels erfolgt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass der Auftragnehmer dem Kunden zunächst zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen (Workaround).
 - Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlägt (mindestens 2 Nachbesserungsversuche je Mangel) oder vom Auftragnehmer endgültig verweigert wird, kann der Kunde die Vergütung mindern. Infolge der Komplexität der Software können auch mehr als 2 Nachbesserungsversuche für den Kunden zumutbar sein. Schadenersatz wegen eines Mangels leistet der Auftragnehmer im Rahmen der in § 7 festgelegten Grenzen.
 - Erbringt der Auftragnehmer Leistungen bei der Mangelsuche und/ oder -beseitigung, ohne rechtlich hierzu verpflichtet zu sein, so kann der Auftragnehmer hierfür vom Kunden eine Entschädigung nach Aufwand gemäß seiner jeweils gültigen Preisliste verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder dem Auftragnehmer nicht zugerechnet werden kann. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn den Kunden kein Verschulden trifft, insbesondere, weil für ihn nicht erkennbar war, dass ein Mangel der Software nicht vorlag.
 - Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden aus diesem § 5 beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung der Software.
 - Bei Mängeln von mitgelieferten und im Einzelvertrag als solchen ausgewiesenen Drittprodukten (vgl. § 1 Abs. 5) wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten im Namen des Kunden geltend machen oder soweit rechtlich möglich an den Kunden zur eigenen Geltendmachung abtreten. Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben sich aus den Hersteller- bzw. Vorlieferantenbedingungen. Gegenüber dem Auftragnehmer bestehen diese Gewährleistungsrechte ausschließlich darin, dass der Auftragnehmer die Gewährleistungsrechte gemäß Hersteller- bzw. Vorlieferantenbedingungen gegenüber dem Hersteller/Vorlieferanten geltend macht. Es bestehen keine weiteren Gewährleistungsrechte in Bezug auf Drittprodukte gegenüber dem Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die dem Kunden überlassene Software frei von Schutzrechten Dritter ist, und hält den Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen schadlos.
 - Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte durch die Software gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde den Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht der Auftragnehmer von dieser Befugnis Gebrauch, wird der Kunde den Auftragnehmer bei der Rechtsverteidigung in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.
 - Weist die Software bei Gefahrübergang einen Rechtsmangel auf, verschafft der Auftragnehmer dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software. Der Auftragnehmer kann die betroffene Software alternativ auch gegen gleichwertige Software austauschen. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/oder eine rechtliche Auseinandersetzung über die Ansprüche des Dritten dadurch beseitigt bzw. vermieden werden, dass der Kunde eine von dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellte aktuellere Version der Software benutzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet.
 - Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden aus diesem § 6 beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung der Software.
 - Der Auftragnehmer wird den Kunden im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 7 von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden schadlos halten, soweit diese auf einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Rechtsmangel an der vom Kunden vertragsgemäß genutzten Software beruhen und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt wurden. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Kunden aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel in § 5 entsprechend.
 - Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht, wenn Ansprüche eines Dritten aufgrund vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen darauf beruhen, dass die Software vom Kunden geändert oder unter Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Einsatzbedingungen oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt wurde.

§ 7 Haftung

- Überlässt der Auftragnehmer dem Kunden Software, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, z.B. während einer unentgeltlichen Testphase, haftet der Auftragnehmer insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Überlässt der Auftragnehmer dem Kunden Software als Prototyp oder Beta-Version für Evaluierungszwecke, haftet der Auftragnehmer ferner nicht für Schäden, die aufgrund einer nicht autorisierten produktiven Nutzung der Software beim Kunden entstehen.
- Im Übrigen haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden für Schäden, die auf eine schuldhaftige Vertragsverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - bei Personenschäden sowie vorsätzlich und grobfahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe;
 - in allen anderen Fällen in der Höhe beschränkt auf die vom Kunden bezahlte Lizenzvergütung, wobei die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden (z.B. aufgrund eines Produktionsausfalls oder Betriebsstillstands) sowie die Haftung für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden ausgeschlossen ist.

§ 6 Schutzrechtsverletzungen

- Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen, insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung seiner Programme und Daten zu sorgen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Auftragnehmer in den Grenzen des § 7 Abs. 2 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Hilfspersonen und Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- Gesetzlich zwingende Haftungstatbestände, z.B. aus dem Produkthaftungsrecht, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz beträgt ein (1) Jahr. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer soweit eine zwingende gesetzliche Vorschrift einer Verjährungsverkürzung entgegensteht.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände, Datenträger und Unterlagen vor dem Zugriff Dritter gesichert aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem anderen Vertragspartner auszuhändigen.
- Soweit vom Auftragnehmer personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet werden, wird der Auftragnehmer die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich zur vertraulichen Behandlung und Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze verpflichten. Verschafft der Kunde dem Auftragnehmer Zugriff auf seine personenbezogenen Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch den Auftragnehmer (und ggf. seine Subunternehmer) einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
- Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu, darf der Auftragnehmer zu eigenen Werbezwecken den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und in diesem Zusammenhang auch die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und online, insbesondere auf der Website des Auftragnehmers, nutzen.

§ 8 Rechte an (Maschinen-)Daten

- Werden über die vom Auftragnehmer gelieferte Software beim Kunden operative (Maschinen-)Daten, z.B. zu technischen Systemzuständen, erzeugt, erhoben oder anderweitig verarbeitet, räumt der Kunde dem Auftragnehmer alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an den von ihm übermittelten bzw. für den Auftragnehmer zugreifbaren Daten ein, insbesondere zur Speicherung und Verarbeitung solcher Daten.
- Der Auftragnehmer erhält ferner vom Kunden unentgeltlich das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht eingeräumt, die (Maschinen-)Daten für eigene Geschäftszwecke, insbesondere Analyse-, Optimierungs- und Benchmarkingzwecke, auszuwerten und sie hierfür mit anderen Daten zusammenzuführen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und in jeglicher Form zu verbreiten. Der Auftragnehmer nutzt solche Daten insbesondere dazu, die Qualität seiner Services für alle Kunden zu verbessern.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Kunde und seine Mitarbeiter für Dritte nicht (auch nicht indirekt) identifizierbar sind und dass etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden nicht an Dritte gelangen (z.B. durch Anonymisierung oder Aggregation der Daten). Sämtliche Daten werden so gespeichert und gesichert, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten haben. Die Vertragspartner können insoweit im Einzelvertrag zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen vereinbaren.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

- Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige erkennbar vertrauliche betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den im Einzelvertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Zu den vertraulichen Informationen des Auftragnehmers zählt insbesondere die Software in sämtlichen Ausdrucksformen samt Dokumentation. Die Vertragspartner werden nur solchen (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke des Einzelvertrages Kenntnis haben müssen.
- Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.

§ 10 Sonderregeln für die zeitlich begrenzte Überlassung und Lizenzierung von Software (Überlassungsverträge)

- Vereinbaren die Vertragspartner eine zeitlich begrenzte Nutzung der Software durch den Kunden, gelten für diese vorrangig vor den übrigen Bestimmungen dieser AGB Software die folgenden Sonderregeln.
- Bei erheblichen Mängeln der überlassenen Software steht dem Kunden nach Scheitern der Nacherfüllung bzw. Instandsetzung ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, soweit dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aufgrund des Mangels nicht zugemutet werden kann. Für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln der Software gelten im Übrigen §§ 5 und 6 entsprechend.
- Die Vertragspartner können solche Überlassungsverträge, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Kalenderjahresende kündigen, erstmals zum Ablauf der vertraglich vereinbarten bindenden Mindestlaufzeit. Wird im Einzelvertrag keine andere Dauer ausdrücklich vereinbart, gilt eine bindende Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr. Das Recht beider Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn über den Kunden ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird oder wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der vereinbarten Vergütung länger als zwei (2) Monate in Verzug befindet. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Mit einer Beendigung des Überlassungsvertrages endet automatisch auch das Nutzungsrecht des Kunden an der Software. Der Kunde ist zur vollständigen und endgültigen Löschung aller Softwarekopien von sämtlichen Servern, Arbeitsplätzen, Rechnern, Maschinen und Geräten sowie zur Rückgabe sämtlicher überlassenen Datenträger, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Auf entsprechende Anforderung des Auftragnehmers wird der Kunde die vollständige und endgültige Löschung der Software schriftlich bestätigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragsrelevante Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Fax

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Software Stand: 01. November 2019



genügt, E-Mail nicht). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.

3. Auf diese AGB Software und den Vertrag findet ausschließlich Schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Zürich, Schweiz. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
4. Die Software bzw. ihre Ausfuhr kann nationalen und internationalen Vorschriften des Exportkontrollrechts unterfallen, insbesondere auch den Gesetzen der Schweiz, der EU und der USA. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den anwendbaren Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr ist der Kunde selbst für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse (z.B. das Einholen von behördlichen Genehmigungen) verantwortlich und hat die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Kunde wird den Auftragnehmer von allen Kosten und Schäden im Zusammenhang mit schuldhaften Verstößen des Kunden gegen Exportkontrollvorschriften schadlos halten.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB Software oder des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.
